

# Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Vaterstetten

vom 21.11.2025

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes - KG – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), BayRS 2013-1-1-F, folgende

## Satzung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeindebücherei erhebt die Gemeinde Vaterstetten gemäß § 1 Abs. 6 der Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Vaterstetten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei Vaterstetten ist für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gebührenfrei. Für Erwachsene ab 18 Jahren wird eine Jahresgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten, Renten-, und Bürgergeldempfänger, Arbeitslose, Inhaber eines Tafelausweises, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), im Bundesfreiwilligendienst (BuFD) Au-pair, Wehr- und Zivildienstleistende, Ehrenamtliche mit einer Bayerischen Ehrenamtskarte, sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50% zahlen bei Nachweis der Ermäßigungsberechtigung 10,00 € jährlich. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden gegen Vorlage der Red-Card von der Jahresgebühr befreit. Neuzugezogene Bürger werden nach Vorlage der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes innerhalb von drei Monaten nach ihrem Zuzug im ersten Jahr von den Jahresgebühren befreit (Bücherei auf Probe).
- (2) Bei der Anmeldung erhält jeder Leser einen Leserausweis. Der Verlust des Leserausweises ist dem Büchereipersonal anzuzeigen. In diesem Fall wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Spielzubehör wird eine Ersatzgebühr von 2,50 € erhoben.
- (3) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von älteren Zeitschriftenausgaben wird eine Ersatzgebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Mahn- und Versäumnisgebühren werden gesondert erhoben.

- (5) Für die im Wege des bayerischen Leihverkehrs beschafften Medien wird eine Pauschale von 2,50 € je Medieneinheit erhoben. Medien aus dem überregionalen Leihverkehr außerhalb Bayerns werden ebenfalls mit dieser Pauschale berechnet, dazu kommt die Bearbeitungsgebühr der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme. Für die Bestellung von Kopien werden bis zur 40. Seite eine Schutzgebühr von 2,50 € erhoben, für weitere Seiten werden die Kosten der gebenden Bibliothek an den Besteller weitergereicht. Mit einem gesonderten Formular wird durch Unterschrift des Lesers die nicht-kommerzielle Nutzung dieser Medien abgesichert.
- (6) Für die im Wege der BNE-Leihe (Büchereinzernetzwerk Ebersberg) beschafften Medien wird eine Pauschale von 2,50 € je Medieneinheit erhoben.
- (7) Sollten der Gemeinde weitere Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Säumigen.
- (8) Die Gebühren entstehen und werden fällig nach Ablauf der Leihfrist bzw. mit der Leistung.
- (9) Für den Fall, dass für die in dieser Satzung geregelten Gebühren eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu erheben.

### § 3 Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

Werden die Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, entstehen folgende Versäumnisgebühren:

Erwachsene                    0,40 € pro Tag und pro Medieneinheit

Kinder                         0,30 € pro Tag und pro Medieneinheit.

Zusätzlich zu den Versäumnisgebühren entstehen nach unten genannten Fristen Mahngebühren:

1. Mahnung                    eine Woche nach Ablauf der Rückgabefrist                    2,00 €

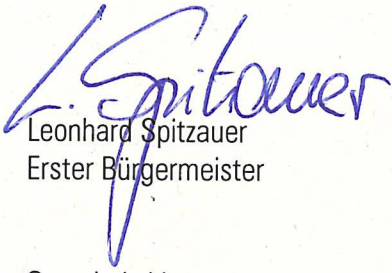
2. Mahnung                    zwei Wochen nach Berechnung der 1. Mahnung                    3,00 €

Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, so wird das Beitreibungsverfahren eingeleitet.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.12.2019 außer Kraft.

Vaterstetten, 21.11.2025



Leonhard Spitzauer  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Vaterstetten

